LAND TIROL

Amtssigniert. SID2026101230167
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

Patrizia Höpperger
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5874
bh.sz.gewerbe@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-BA-3925/1/177-2026
Schwaz, 19.10.2026

Kammerlander Martin Ges.m.b.H., Gerlos;
Gastgewerbe "Martins Skihütte"
Änderung der Betriebsanlage für den Winterbetrieb vom 16.11. bis 30.04. jeden Jahres inkl. zusätzlicher Beleuchtung
mündliche Verhandlung am Mittwoch, den 25. November 2026 um 09.00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock / Zimmer 316

K U N D M A C H U N G

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 06.12.2023, Zl. SZ-BA-3925/1/22-2023, wurde der Kammerlander Martin Ges.m.b.H. die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes in der Betriebsart Restaurant erteilt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 08.08.2025, SZ-BA-3925/1/128-2025, wurde aufgrund eines Änderungsansuchen zum obigen Bescheid für den gegenständlichen Gastgewerbebetrieb ein „Sommerbetrieb für den Zeitraum vom 01.05. bis 15.11. jeden Jahres“ genehmigt, der im Wesentlichen Änderungen des Terrassenbetriebes sowie den Betrieb im Innenbereich beinhaltet.

Dieser Änderungsbescheid bzw. dieser Bewilligungsumfang bleibt von der nunmehr eingereichten Änderung unberührt.

Mit Eingang vom 15.10.2026 sucht die Kammerlander Martin Ges.m.b.H. bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage „Martins Skihütte“ auf dem Gst. 122/2, KG Gerlos, für den **Winterbetrieb (16. November bis 30. April jeden Jahres)** an.

Aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt sich im Wesentlichen folgende

Projektsbeschreibung:

Beschreibung des Betriebsgrundstückes und Umgebungsbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich in 6281 Gerlos, Gerlos 217 auf der GP 122/2 KG 87107 Gerlos und ist über die B 165 erreichbar.

Im Norden der Betriebsanlage befindet sich unbebautes Freiland. Östlich und westlich grenzen Kerngebiete an, in denen sich eine Privatzimmervermietung sowie

zwei Beherbergungsbetriebe befinden. Südlich liegt eine weitere Betriebsanlage (Restaurant) des Antragstellers, anschließend verläuft die Landesstraße B165.

Genehmigungsstand

Gewerberechtsbescheide

Datum	Aktenzahl	Inhalt
06.12.2023	SZ-BA-3925/1/22-2023	Errichtung und Betrieb eines Gastgewerbebetriebes in der Betriebsart Restaurant
08.08.2025	SZ-BA-3925/1/128-2025	Änderung der Betriebsanlage für den Sommerbetrieb
23.02.2026	SZ-BA-3925/1/157-2026	Errichtung und Betrieb einer Werbetafel am Dach des Gebäudes

Betriebszeiten und Angaben zu MitarbeiterInnen

Die generellen Betriebszeiten bleiben von 16. November bis einschließlich 30. April jeden Jahres wie mit Bescheid SZ-BA-3925/1/22-2023 vom 06.12.2023 bestehen.

Es ist aber geplant den Pegel der Musikanlage zu den hier angegebenen Zeiten zu ändern sowie die Verabreichungsplätze zu erhöhen.

Betriebszeiten inkl. Vor- und Nacharbeiten

Montag bis Sonntag	von 07:00 bis 24:00 Uhr

Gästebetrieb Lokal (neu)

Hintergrundmusik	von 07:00 bis 16:00 Uhr
Energieäquivalenter Dauerschallpegel 85 dB	von 16:00 bis 22:00 Uhr
Energieäquivalenter Dauerschallpegel 93 dB	
für maximal 30 Minuten im Zeitraum zwischen	von 17:00 bis 19:00 Uhr
Energieäquivalenter Dauerschallpegel 75 dB	von 22:00 bis 23:00 Uhr

Küchenbetrieb

Montag bis Sonntag	von 07:00 bis 22:00 Uhr

Terrassen (Nord und Süd)

Montag bis Sonntag	von 07:00 bis 19:00 Uhr

Die Nordterrasse bzw. der nördliche Zugang sowie der Zugang zur Südterrasse werden nach 19:00 Uhr verschlossen.

Angaben zu Immissionen

Bezüglich der Immissionen sowie aller notwendigen Schallschutzmaßnahmen wird auf das Immissionstechnische Gutachten der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH (Anlage) verwiesen, welches so umgesetzt und eingehalten wird.

Das immissionstechnische Gutachten ist Bestandteil der Einreichung und als projektgegenständlich anzusehen.

Allgemeinbeschreibung der genehmigten Betriebsanlage

Die Betriebsanlage besteht aus einem Erdgeschoss, an welches im Norden und Süden jeweils eine Terrasse angebaut ist. Aktuell erfolgt der Zugang zur Betriebsanlage südlich von der B165 Gerlosstraße über den genehmigten Parkplatz.

In der Betriebsanlage befinden sich ein Lokal, die Küche, WC-Anlagen, Lager, Technik.

Im Lokal sind im Zeitraum vom 16. November bis einschließlich 30. April jeden Jahres 70 Verabreichungsplätze, auf der Nordterrasse 10 Verabreichungsplätze und auf der Südterrasse 17 Verabreichungsplätze genehmigt.

Für den Zeitraum vom 01. Mai – 15. November jeden Jahres wurde mit Bescheid SZ-BA-3925/1/128-2025 vom 08.08.2025 die Verabreichungsplätze sowie die Öffnungszeiten und die Musikdarbietung gesondert genehmigt.

Bauliche Beschreibung der einzelnen Geschosse

Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss)

Auf der Nordterrasse wird eine Schleuse vom Lokal ins Freie angebaut. Die Nordterrasse wird ansonsten wie genehmigt mit 10 Verabreichungsplätzen bis 19:00 Uhr bei Beschallung mit Hintergrundmusik betrieben. Um 19:00 Uhr wird der Zugang von der Nordterrasse in die Betriebsanlage verschlossen.

Die **Südterrasse**, bisher mit 17 genehmigten Verabreichungsplätzen, wird aufgrund der neuen Zu- und Abgangssituation umgestaltet und **bietet künftig Platz für 40 Verabreichungsplätze** (in variabler Aufstellung). Hierzu wird eine neue Schleuse zum Haupteingang errichtet, während der bestehende Windfang im Gebäudeinneren entfernt wird.

Von der Schleuse führt eine Drehtür nach Osten direkt entlang der Gebäudefassade über einen Zugang zur bestehenden Rampe. Dieser Zugang zur Rampe wird nach Süden durch eine Glaswand mit einer Höhe von 2,5 Metern von der Terrasse abgegrenzt.

Die bestehende Rampe verläuft entlang der östlichen Grundstücksgrenze, an der bereits ein Zaun vorhanden ist.

Die Westseite der Rampe wird durch einen 2,0 Meter hohen, geschlossenen Zaun zu den Parkplätzen hin abgegrenzt. Am Beginn der Rampe wird zudem auf dem Zaun eine beleuchtete Werbetafel und entlang der Rampe indirekt beleuchtete Werbeflächen eingerichtet.

Der bisher genehmigte Haupteingang auf der Südseite, der über eine Treppe vom Parkplatz auf die Terrasse und anschließend in die Betriebsanlage führte, wird durch einen Zaun gesperrt.

Die östlich an die Treppe angrenzende, genehmigte Glaswand mit einer Höhe von 2,5 Metern wird entfernt und durch einen Zaun mit einer Höhe von einem Meter zur Böschung hin ersetzt.

Auf dem bestehenden Parkplatz werden künftig nur noch **fünf Parkplätze** ausgewiesen, drei für Mitarbeiter und zwei für Gäste. Das vorhandene Carport wird demontiert. Die übrigen benötigten Parkplätze werden auf dem Grundstück GP 135/3 bereitgestellt.

Die westliche Zufahrt des Parkplatzes zur B 165 Gerlosstraße wird mit zwei Gattern versehen, die ab 19:00 Uhr geschlossen werden und somit das Einfahren verhindern. Nach 19:00 Uhr erfolgen Zu- und Abfahrten sowie alle Personenbewegungen ausschließlich über den südöstlichen Zugang des Grundstücks GP 114/7.

Im **Innenbereich** der Betriebsanlage werden im Lokal bestehende Tische entfernt und durch Stehtische ersetzt, wodurch sich die Zahl der **Verabreichungsplätze von 70 auf 110 erhöht**.

Die vorhandene Lüftungsanlage ist für einen Zu- und Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h dimensioniert und deckt die erforderliche Zu- und Abluftmenge von 35m³/h pro Person bei 110 Verabreichungsplätzen und 4 Mitarbeitern ab. Lüftungsgitter und Kanäle werden gegebenenfalls an die neue Situation angepasst.

Das bestehende Küchenfenster wird zu einer verschließbaren Durchreiche umgebaut, wobei die Glasfläche des Fensters unverändert mit 1,56 m² bleibt.

Geänderte und neue Räume:

Raumbezeichnung	Bodenfläche	Fensterfläche	Raumhöhe
Schleuse (neu)	3,08 m²		
Lokal + Bar	93,05 m²	19,28 m²	Ø 4,02 m
Schleuse (neu)	10,03 m²		
	106,16 m²		

Mechanische Lüftungsanlagen

Lüftungsanlage Gastlokal

Die genehmigte und bestehende Lüftungsanlage verfügt über einen Zu- und Abluftvolumenstrom von 4.000 m³/h und deckt damit die benötigte Luftmenge für die Erhöhung der Verabreichungsplätzen aus.

Luftmenge der Lüftungsanlage:	4.000 m³/h
110 Verabreichungsplätze + 4 MA á 35 m³/h:	3.990 m³/h

Angaben zum Arbeitnehmerschutz im Sinne der Arbeitsstättenverordnung

Schalltechnische Maßnahmen

Aus dem Schalltechnischem Projekt der Fa. Rothbacher (Punkt 4.5 Seite 38):

Schalltechnische Maßnahmen

Die unter Punkt 4.2.2 angeführten baulichen sowie organisatorischen schalltechnischen Maßnahmen sind umzusetzen und ist deren Einhaltung im laufenden Betrieb sicherzustellen. Die beantragte Betriebsweise gilt für die Wintersaison vom 16. November bis 30. April jeden Jahres. Für den Zeitraum vom 01. Mai – 15. November jeden Jahres wurden mit Bescheid SZ-BA-3925/1/128-2025 vom 08.08.2025 die Verabreichungsplätze sowie die Öffnungszeiten und die Musikdarbietung gesondert genehmigt.

Anmerkung betreffend ArbeitnehmerInnenschutz

Im unmittelbaren Nahbereich der ArbeitnehmerInnen (Barbereich) sind die baulichen und akustischen Möglichkeiten hinsichtlich Lärmschutzes bereits ausgeschöpft. Lautsprecher werden so positioniert und ausgerichtet, dass diese von ständigen Arbeitsbereichen abgewandt sind. Ohne Berücksichtigung der Schallpegelminderung durch die Lautsprecherpositionierung und -ausrichtung beträgt der Lärmexpositionspegel LA,EX,8h für den Zeitraum von acht Stunden (zwischen 15:00 Uhr bis 23:00 Uhr) 87,5 dB.

Maßnahme lt. Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV

Da die Baulichen und akustischen Präventivmaßnahmen nicht ausreichen um die Lärmexposition von unter 85dB(A) einzuhalten werden folgenden weitere Präventivmaßnahmen umgesetzt:

- Allen Arbeitnehmern, welche in den Lärmbereichen arbeiten wird ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt welcher sicherstellt, dass die individuelle Exposition der Arbeitnehmer den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet. Die Arbeitnehmer müssen diesen Gehörschutz tragen.

Natürliche Belichtung

Im Bereich vor dem Küchenfenster wird eine Glasabtrennung errichtet, die den Zugang zur Betriebsanlage von der südlichen Terrasse abgrenzt.

Diese Glasabtrennung wird folgende Punkte und Eigenschaften erfüllen:

Sie besteht vollständig aus Glas und weist einen Lichttransmissionsgrad von mindestens 0,80 auf.

Das Glas wird ausschließlich mit den erforderlichen Kennzeichnungen (Beklebungen) versehen, welche unbeabsichtigtes Anstoßen vermeiden.

Stiegen

Die Höhe der Stufen wurde mit maximal 18 cm berechnet.

Die Auftrittsbreite der Stufen wird mindestens 27 cm betragen.

Bei Treppen mit einer Durchgangslichte von mehr als 120cm wird an beiden Seiten des Stiegenlaufes ein Handlauf montiert.

Absturzsicherung gemäß OIB- Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit)

An jenen Stellen, wo Absturzgefahr besteht, werden gemäß OIB- Richtlinie 4 (Nutzungs- und Barrierefreiheit, Punkt 4 (Schutz vor Absturzunfällen) geeignete Maßnahmen gesetzt.

Brandschutztechnische Beschreibung

Das Gebäude besteht lediglich aus einem Erdgeschoss (1. oberirdisches Geschoss).

Es handelt sich um ein Gebäude mit einer Brutto-Grundfläche von unter 400 m² der oberirdischen Geschosse. Weiters ist das Gebäude an mindestens drei Seiten für die Brandbekämpfung frei zugänglich.

Aufgrund der angeführten Voraussetzungen wird das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 (GK 1) eingestuft.

Die Gehlänge vom weitesten Punkt eines Raumes wird aufgrund der Änderung der Betriebsanlage verlängert bleibt aber bis zum sicheren angrenzenden Gelände bei weniger als 40 Meter.

BAULICHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen

Für die Fassadengestaltung bzw. Fassadenverkleidungen werden die Anforderungen des Punktes 1 der Tabelle 1a der OIB- Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingehalten.

Außenwand- und Wärmedämmverbundsysteme	E
Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete:	
Gesamtsysteme	E
Einzelkomponenten	
Außensicht und Dämmschicht- bzw. Wärmedämmung	E
Unterkonstruktion stab- oder punktförmige	E / E
Vorhangfassaden - Einzelkomponenten	
Profil (Rahmen, Pfosten oder Riegel)	E
Ausfachung als Verglasung oder als Paneel	E
Abdichtung zwischen Ausfachung und Profil	E
Beschichtung (sofern nicht mit Profil oder Ausfachung mitgeprüft)	E
Sonstige Außenwandbekleidungen und nichttragende Außenbauteile und Gebäudetrennfugenmaterial	E

Mindestanforderungen Dächer

Für Dächer werden die Mindestanforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens gemäß Punkt 4 der Tabelle 1a der OIB Richtlinie 2 für Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingehalten.

Bei Dächern mit einer Neigung ≤ 60°	
Dacheindeckung bzw. Bedachung	$B_{ROOF}(t1)$
Dämmschichten bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion	E

Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen

Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Gastlokal, Bar) werden der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens Cfl-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens Dfl zulässig sind.

Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen

Wand- und Deckenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Gastlokal, Bar) werden der Euroklasse des Brandverhaltens mindestens C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe der Euroklasse des Brandverhaltens D zulässig sind.

Türen in Hauptfluchtwegen/Fluchtwegen

Versperrbare Fluchttüren im Zuge von Fluchtwegen aus allgemein zugänglichen Räumen und Bereichen werden mit Beschlägen gemäß EN 179 ausgestattet.

ANLAGENTECHNISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Sicherheitsbeleuchtung

Die bestehende Sicherheitsbeleuchtung ist unter Berücksichtigung der Tabelle 6 der OIB-RL2/TRVB 102E/EN 2 auf die Zu- und Umbauten zu erweitern/adaptieren.

ORGANISATORISCHE BRANDSCHUTZMASSNAHMEN:

Dekorationen und Ausstattungsstoffe

Dekorationen und Ausstattungsstoffe im Lokal werden aus mindestens schwerbrennbaren (B 1), schwachqualmenden (Q 1) und nichttropfenden (Tr 1) Stoffen gemäß ÖNORM A 3800-1 bestehen. Deren Eignung wird durch Prüfzeugnisse einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle nachgewiesen.

Entleerung von Aschenbecherinhalten

Für die Entleerung von Aschenbecherinhalten wird in jenen Bereichen, in denen geraucht werden darf bzw. Aschenbecher entleert werden, eine ausreichende Anzahl geprüfter Sicherheitsabfallbehälter bereitgestellt.

Kennzeichnungen

Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge werden mit Hinweisschildern (ÖNORM F 2030 / ÖNORM EN ISO 7010 / BGBl.: 101/1997, KennV) ausgestattet.

Emissionen

Licht

Entlang des neuen Zugangs zur Betriebsanlage wird an der Ostseite der Rampe, entlang der Grundgrenze, der bestehende 1,20 m hohe blickdichte Zaun auf der zur Rampe zugewandten Seite mit vier „Downlight Würfel“ ausgestattet, welche nur nach unten auf den Boden strahlen.
An der Westseite der Rampe wird ein 2,10 m hoher geschlossener Zaun errichtet, an dem auf beiden Zaunseiten LED-Leuchtbänder angebracht werden.
Alle neu geplanten LED-Leuchtbänder strahlen nach unten auf den Boden ab.

Zusätzlich wird am Ende der Rampe auf dem neuen 2,10 m hohen Zaun eine Werbetafel montiert. Diese besteht aus einem rechteckigen Metallkubus, in den die Schriftzeichen „Martin’s Skihütte Eingang“ ausgeschnitten sind. Im Inneren des Kubus befinden sich Leuchtmittel, welche den Schriftzug hinterleuchten. Dadurch wird ausschließlich der Schriftzug selbst illuminiert, wodurch nur eine sehr geringe Streuwirkung nach außen entsteht.

In dieser Angelegenheit findet eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 25. November 2026

um 09.00 Uhr

in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, 3. Stock / Zimmer 316

statt. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, Zimmer während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde, Verlautbarung an der Amtstafel und Verlautbarung an der elektronischen Amtstafel unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht.

Als **Antragsteller** ist zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit allenfalls der Termin verschoben werden kann.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als **Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung** alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Ergeht an:

1. die Kammerlander Martin Ges.m.b.H., z.H. AWZ Altenweisl Wallnöfer Watschinger Zimmermann Rechtsanwälte GmbH, 6020 Innsbruck, Fallmerayerstraße 8/DG; (RSb)
2. das Amt der Tiroler Landesregierung, Landesbaudirektion, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, **z.H. Herrn Ing. Markus Kuntner**, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; *(unter Anschluss von digitalen Projektsunterlagen)*
3. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, **z.H. Herrn Dipl.-Ing. Österle**, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme zur zusätzlichen Beleuchtung *(unter Anschluss von digitalen Projektsunterlagen)*

4. das Arbeitsinspektorat Tirol, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Teilnahme; *(unter Anschluss von digitalen Projektsunterlagen)*
5. die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung, z.H. Herrn Ing. Agostini, Ing.-Etzel-Straße 9/3. Stock, 6020 Innsbruck, zur Kenntnis, mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme *(die Projektsunterlagen liegen in der Bezirkshauptmannschaft Schwaz auf)*
6. die Technisches Büro Projektwerk GmbH, als Projektant zur Kenntnis; (per E-Mail)
7. die Ingenieurbüro Rothbacher GmbH, als Fachunternehmen zur Kenntnis (per E-Mail)
8. die Gemeinde Gerlos, mit der Bitte um **Anschlag dieser Kundmachung** an der Amtstafel sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern bzw. um persönliche **Verständigung der Nachbarn**, soweit sie nicht bereits im Verteiler der Kundmachung angeführt sind; *(unter Anschluss von digitalen Projektsunterlagen)*
9. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der **Amtstafel** sowie an der **elektronischen Amtstafel** unter Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol (siehe Kundmachungen).

Nachbarn:

10. Herrn Reinhard Egger, Gerlos 83/7, 6281 Gerlos; *(unter Anschluss des immissionstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH)* (RSb)
11. Herrn Florian Heim, Gerlos 214/1, 6281 Gerlos; (*unter Anschluss des immissionstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH)* (RSb)
12. Frau Nicole Kammerlander, Gerlos 215/2, 6281 Gerlos; (*unter Anschluss des immissionstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH)* (RSb)
13. Herrn David Kammerlander, Gerlos 212/1, 6281 Gerlos; (*unter Anschluss des immissionstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH)* (RSb)
14. Herrn Martin Kammerlander, Gerlos 217/1, 6281 Gerlos; (*unter Anschluss des immissionstechnischen Gutachtens der Ingenieurbüro Rothbacher GmbH)* (RSb)

Für den Bezirkshauptmann:

Höpperger